

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

Verkehrsanbindung „Karls Erlebnis-Dorf Döbeln“ - Anschlussstelle Döbeln-Nord der A 14 / Bundesstraße 169“

Gz.: 32-0522/1421

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Große Kreisstadt Döbeln hat für das o. g. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Herstellung der Verkehrsanbindung des neu zu errichtenden Freizeitparks „Karls Erlebnis-Dorf“ an die Bundesstraße B 169 und die Autobahn A 14. Es ist vorgesehen den Knotenpunktbereich aus Richtung Süden kommend, um einen Rechtsabbiegestreifen und aus Richtung Norden kommend um einen Linksabbiegestreifen zu erweitern. Auf der Autobahnabfahrt soll zusätzlich eine Geradeausspur angeordnet werden. Darüber hinaus ist ein straßenbegleitender Radweg von der Straße „Am Ring“ bis zum Parkplatz des Freizeitparks geplant.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der in Anlage 3 Nr. 3 genannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

Schutzgut Mensch:

Die Auswirkungen bestehen vor allem in Belastungen der Anwohner sowie der Nutzer des Autohofes während der Bauphase durch die Bautätigkeit und Lärm. Da diese Belastungen temporärer Natur sind und diese ausschließlich außerorts (nächste Wohnbebauung ca. 1 km entfernt) auftreten werden, werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Boden und Fläche:

Durch das Vorhaben wird Boden im Umfang von ca. 2.200 m² neu versiegelt. Ca. 1.900 m² entfallen dabei auf den Straßenausbau und ca. 300 m² auf den Radwegbau. Hierdurch kommt es zum dauerhaften Wert- und Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften

Funktionsbeeinträchtigungen. Da sich die davon betroffenen Flächen unmittelbar an der auszubauenden Bundesstraße/Autobahnabfahrt befinden, haben sie bereits derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung als Standort für Vegetation und biologische Lebensraumfunktion (z. T. bereits teilversiegelt, bzw. intensiv genutzte Grün- und Ackerflächen). Infolge dessen und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Infrastruktur und der überwiegend bestandsnahen Eingriffe im Vorbelastungsbereich wird der Boden-/Flächenverlust als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Wasser:

Unmittelbare Eingriffe in das Grundwasser/Oberflächenwasser finden nicht statt.

Die Möglichkeit von baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- bzw. des Oberflächenwassers besteht durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge, durch Unachtsamkeit, Mängel an Baumaschinen und Mängeln bei der Lagerung von Bau- und Betriebsmitteln. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Ausführung der Arbeit dem Stand der Technik entsprechend, können erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die baubedingten Auswirkungen infolge der Bautätigkeit (Lärm, Emissionen) und der Flächeninanspruchnahme (z. B. Baustelleneinrichtung) sind nur temporärer Natur und reversibel. So betrifft der Flächenverlust im Wesentlichen sich schnell regenerierende Biotopstrukturen am Fahrbahnrand. Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Bestandsgehölze werden durch die Durchführung der Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Bautätigkeit können somit ausgeschlossen werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust von Biotopflächen infolge Versiegelung, Teilversiegelung und Flächenüberformung. Dies betrifft im Wesentlichen Straßenrandbereiche bzw. Bereiche von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gehölzfällungen erfolgen auf einem ca. 10 m breiten Streifen (Straßenbegleitgrün, Sträucher) entlang der Süd-West-Seite der Autobahnabfahrt.

Bei den o. g. Flächeninanspruchnahmen handelt es sich allerdings nur um den Verlust von Randflächen, die sich unmittelbar an der bestehenden Straßeninfrastruktur befinden. Sie haben als solche keine wesentliche Bedeutung für Tiere bzw. deren Lebensräume. Dies gilt auch im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse. Zwar wurden Einzeltiere im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen, allerdings ist davon auszugehen, dass diese dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, da sich der Nachweisanzahl folgend ihr Habitat weiter südlich im Bereich des Regenauffangbeckens befindet. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Einzelnachweisen, um wandernde Tiere handelt. Um für diese relevante vorhabenbedingte insbesondere bauzeitlich Auswirkungen auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes sowie das Bergen ggf. vorkommender Tiere vor Baubeginn umfassen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechse können damit ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch bezüglich der Fällung des ca. 10 m breiten Gehölzstreifens. Da dieser Bestandteil einer größeren Gehölzfläche ist, hat die Fällung keine relevanten Auswirkungen auf die vorhandene Biotopstruktur, die damit im Wesentlichen für Vögel und Fledermäuse auch zukünftig erhalten bleibt.

Im Ergebnis dessen und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene B 169 und BAB 14 bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegend be-

standsnahen Eingriffe im Vorbelastungsbereich werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als nicht erheblich eingestuft..

Schutzgut Klima und Luft

Nicht ausgeschlossen werden können Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit, beispielsweise durch die Nutzung von Baumaschinen. Allerdings sind diese nur temporär, so dass sie auch im Hinblick darauf, dass die Arbeiten dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden, keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Die im Zuge des Ausbaus erforderliche Neuversiegelung ist nur vom geringen Umfang und somit nicht klimawirksam. Anlagebedingte Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereichs ist durch die bestehende Infrastruktur (B 169, BAB 14) vorbelastet. Da sich der Ausbau im Wesentlichen am Bestand orientiert, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Kumulation

Relevante kumulierende Auswirkungen durch die Errichtung von „Karls Erlebnis-Dorf“ sind nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch eine Koordination beider Vorhaben sowie der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen B 169 und BAB 14 als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 11. Juli 2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung